



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
13.11.03	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Jakobsweiler für das Jahr 2003 vom 13.11.2003	723
13.11.03	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2003 vom 13.11.2003	725
13.11.03	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2003 vom 13.11.2003	727
14.11.03	Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2002 der Ortsgemeinde Bolanden	729
17.11.03	Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Kultur des Verbandsgemeinderates am 25.11.2003	730
17.11.03	Bekanntmachung über die 26. Sitzung des Verbandsgemeinderates am 02.12.2003	731
21.11.03	Bekanntmachung über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kur- und Erholungsbereich“, Ortsgemeinde Dannenfels	732

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
23.10.03	Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Koblenz über die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2004	733
14.11.03	Bekanntmachung über die 16. Sitzung der Verbandversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal	734

2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Jakobsweiler** für das Jahr **2003** vom 13.11.2003

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 10.11.2003 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.200		111.715	112.915
die Ausgaben	840		165.340	166.180
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen			16.030	16.030
die Ausgaben			16.030	16.030

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes werden nicht geändert.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 5

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6

Der **Stellenplan** wird nicht geändert.

Jakobsweiler, 13.11.2003

gez. Hahn

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 2 **liegt** vom **24.11.2003** bis **03.12.2003** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2003 vom 13.11.2003

Der Stadtrat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 10.11.2003 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	84.430	474.700	10.914.820	10.524.550
die Ausgaben	66.000	145.670	18.757.490	16.677.820
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.152.600	2.731.330	5.261.305	4.682.575
die Ausgaben	361.270	940.000	5.261.305	4.682.575

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.061.600 Euro erhöht und damit auf **2.061.600 Euro** neu festgesetzt. Der gesamte Kreditbedarf dient zur Zwischenfinanzierung.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 6

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 7

Der **Stellenplan** wird nicht geändert.

Kirchheimbolanden, 13.11.2003

gez. Hartmüller

Stadtbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. **2** liegt vom **24.11.2003** bis **03.12.2003** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Stetten** für das Jahr **2003** vom 13.11.2003

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 10.11.2003 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	26.660		329.700	356.360
die Ausgaben	16.850		438.070	454.920
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.250		32.950	34.200
die Ausgaben	1.250		32.950	34.200

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes werden nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite** wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 5

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6

Der **Stellenplan** wird nicht geändert.

Stetten, 13.11.2003

gez. Henn

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 **liegt** vom **24.11.2003** bis **03.12.2003** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresrechnung 2002 der **Ortsgemeinde Bolanden**

Der Ortsgemeinderat Bolanden hat in seiner Sitzung am **13.11.2003** folgenden Beschluss gefaßt, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Die Jahresrechnung **2002** wird im

Verwaltungshaushalt mit	1.427.487,02 €	Einnahmen und
	1.540.363,25 €	Ausgaben
Vermögenshaushalt mit	2.176.411,45 €	Einnahmen und
	2.176.411,45 €	Ausgaben

festgestellt und genehmigt.

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Die **Jahresrechnung 2002** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **24.11.2003 bis 03.12.2003** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheim-bolanden (Rathaus, Zimmer 118) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **14.11.2003**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

17.11.2003 Bgm/Br

BEKANNTMACHUNG

Eine **öffentliche und nichtöffentliche** Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 1999/2004 findet am

Dienstag, 25. November 2003, 18.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

TAGESORDNUNG :

Öffentlich

1. Neufassung des Flächennutzungs- sowie Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde; Vorstellung des Landschaftsplanes

Nichtöffentlich

2. Holzhackschnitzelheizung am Schulzentrum Kirchheimbolanden; Sachstandsbericht
3. Radwegenetz der Verbandsgemeinde; Verabredung der Maßnahmen 2004

gez. Haas

(H a a s)
Bürgermeister

17.11.2003 Bgm/Un

BEKANNTMACHUNG

Die 26. Sitzung (öffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 1999/2004 findet am

Dienstag, dem 02. Dezember 2003, 18.00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

TAGESORDNUNG :

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes
2. Ergänzungswahlen in Ausschüssen
3. Wirtschaftsplan 2004 – Kanalwerk
4. Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung
5. Wirtschaftsplan 2004 – Bäder
6. Beteiligungsbericht Stadtwerke GmbH gem. § 90 II GemO
7. Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 30.07.1992 sowie der Anlage 1 zur Satzung (Tarif für Personal- und Sachkosten)
8. Terminplanung 2004
9. Einwohnerfragestunde

gez. Haas

(H a a s)
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-13/04/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung anlässlich der Aufstellung des
Bebauungsplanes „Kur- und Erholungsbereich“, Ortsgemeinde Dannenfels

Die Ortsgemeinde Dannenfels hat am 30.07.2003 die Aufstellung eines Bebauungsplanes
„Kur- und Erholungsbereich“ beschlossen.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997
(BGBl. I S. 2141) sind die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung
eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung
öffentlich zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen voraussichtlich
folgende Grundstücke:

Plan.Nrn.:

872 teilweise., 873 teilweise., 874 , 875, 1684/3, 1684/4 teilweise., 1684/5 teilweise.,
1694/1, 1695/1, 1701, 1710, 2441/6 teilweise.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und
Auswirkungen der Planaufstellung erteilt ab **24.11.2003 bis einschließlich 02.01.2004** die
Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer
210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Ergebnisse der
Anhörung werden dabei zur Niederschrift genommen.

Dannenfels, den 21.11.2003

gez. Denzer

(Denzer)
Ortsbürgermeister